

**Sitzungsvorlage Nr. VII/881
öffentliche Sitzung**

Beratungsgang:

Rat

20.08.2009

Betreff: **Genehmigung einer gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffenen Dringlichkeitsentscheidung zur Zustimmung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW für die Umbaumaßnahmen an der Grundschule Darfeld**

FB/Az.: FB I / 211.21

Produkt: 10/01.015 Gebäudemanagement

Bezug:

Finanzierung:

Höhe der tatsächlichen/ voraussichtlichen Kosten: 25.000 €

Finanzierung durch Mittel bei Produkt: 10/01.015 – Gebäudemanagement

Über-/ außerplanmäßige Ausgabe in Höhe von: 25.000 €

Finanzierungs-/ Deckungsvorschlag: 28/01.013 – Steuern, Abgaben und Entgelte

Beschlussvorschlag für den Rat:

Die am 03. August 2009 durch den stellvertretenden Bürgermeister Herrn Rottmann und das Ratsmitglied Herrn Steindorf gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffene Dringlichkeitsentscheidung zur Zustimmung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 25.000 € für die Umbaumaßnahmen an der Grundschule Darfeld wird gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW genehmigt.

Sachverhalt:

Durch den stellvertretenden Bürgermeister Herrn Rottmann und das Ratsmitglied Herrn Steindorf wurde am 03. August 2009 im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW die Zustimmung zur Leistung einer erheblichen überplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung in Höhe von 25.000 € für die Umbaumaßnahmen an der Grundschule Darfeld erteilt.

Die Notwendigkeit und Dringlichkeit für die überplanmäßige Aufwendung und Auszahlung sind der als **Anlage I** beigefügten Sachverhaltsdarstellung zu entnehmen. Der Wortlaut der Dringlichkeitsentscheidung ist ebenfalls aus der beigefügten Anlage ersichtlich.

Aufgrund der Dringlichkeitsentscheidung vom 03. August 2009 wurden noch am gleichen Tage die notwendigen Aufträge für den Fortgang der Umbaumaßnahmen erteilt.

Gemäß § 60 Abs. 1 Satz 3 GO NRW ist die getroffene Dringlichkeitsentscheidung dem Gemeinderat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Mit Rücksicht auf die bereits erfolgten Auftragsvergaben kann die Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 60 Abs. 1 Satz 4 GO NRW nicht mehr aufgehoben werden.

In Vertretung:

Gottheil
Allgemeiner Vertreter

Niehues
Bürgermeister

Anlage(n):

Anlage - Sachverhaltsdarstellung nebst Dringlichkeitsentscheidung vom 03. August 2009